



BÜRGERSPITAL

W Ü R Z B U R G

Wohnen und Pflege Kurzzeitpflege

**Informationen mit
Preis- und Leistungsübersicht**

Seniorenheim

Eehaltenhaus/St. Nikolaus

Virchowstraße 28, 97072 Würzburg

Seniorenheim Hueberspflege

Kapuzinerstraße 4, 97070 Würzburg

Allgemeine Informationen vor Vertragsschluss (§ 3 WBG)

1. Informationen über unser allgemeines Leistungsangebot

a. Ausstattung und Lage des Gebäudes

Ausführungen zur Ausstattung und Lage der Senioreneinrichtungen sind in den Broschüren über die Seniorenheime und Seniorenwohnstifte zu entnehmen.

b. Grundleistungen

Die im allgemeinen Leistungsangebot enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang sind auf Seite 10 kurz beschrieben.

c. Ergebnisse der Qualitätsprüfungen des medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MD)

Die Prüfergebnisse des MD nach den Qualitätsprüfungsrichtlinien werden von den Pflegekassenverbänden im Internet bereitgestellt (z.B. www.pflegelotse.de).

2. Informationen über die für den zukünftigen Bewohner in Betracht kommenden Leistungen

a. Unterkunft, Pflege- und Betreuungsleistungen

Die konkreten Leistungen der Unterkunft, Pflege und Betreuung sind in ausführlicher Form über unsere Internetseite www.buergerspital.de abrufbar und in den Einrichtungen der Stiftung Bürgerspital in Textform erhältlich.

b. Leistungskonzept

Die verschiedenen Konzepte für die Einrichtungen der Stiftung Bürgerspital sind über unsere Internetseite www.buergerspital.de abrufbar und in den Einrichtungen und der Seniorenberatung der Stiftung Bürgerspital erhältlich.

c. Entgelte

Die Preise in einer Beispielberechnung werden auf Seite 11 dieser Informationsbroschüre dargelegt.

d. Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Eine Entgelterhöhung kann bei geändertem Pflege- und/ oder Betreuungsbedarf oder bei einer geänderten Berechnungsgrundlage für das Heimentgelt erfolgen. Notwendige Leistungs- und Entgeltveränderungen werden entsprechend gesetzlicher und vertraglicher Vorgaben durchgeführt.

Informationen zur Aufnahme in ein Seniorenheim

Für die Aufnahme in eines unserer Seniorenheime benötigen wir:

1. das **Formblatt „Angaben zum Einzug in ein Seniorenheim“** mit der Unterschrift des Interessenten bzw. des gesetzlichen Vertreters. Bitte geben Sie hier an, für welche Einrichtung Sie sich interessieren. Teilen Sie uns als Anmerkung bitte mit, wann ein Heimeinzug gewünscht wird und **wie dringend** die Heimaufnahme ist.
2. das **Formblatt „Ärztliche Bestätigung“**, das vom behandelnden Hausarzt oder Krankenhausarzt auszufüllen und zu unterschreiben ist.
3. den **Bescheid der Pflegekasse** über den Pflegegrad und die Notwendigkeit stationärer Pflege.

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit stationärer Pflege **beantragen Sie** bitte bei der zuständigen **Pflegekasse**.

Zuständig für die Begutachtung bei gesetzlich Versicherten ist der medizinische Dienst der Krankenkasse/Pflegekasse (MD). **In dringenden Fällen** erfolgt die Begutachtung **spätestens innerhalb einer Woche** (nach § 18 Abs. 3 SGB XI z.B. im Krankenhaus oder in der stationären Rehabilitation).

Der **Bescheid der Pflegekasse** muss enthalten:

- Feststellung von **Pflegebedürftigkeit und**
- Nachweis der **Notwendigkeit stationärer Pflege**

Bitte wirken Sie bei der Pflegekasse auf eine **rasche Begutachtung** hin.

Informationen zur Finanzierung des Wohnens und der Pflege in einem Seniorenheim

Nach den Regelungen des Pflegeversicherungsgesetzes unterstützt die Pflegekasse zurzeit die pflegebedingten Aufwendungen bei vollstationärer Pflege im

Pflegegrad 2	mit	770 Euro monatlich
Pflegegrad 3	mit	1.262 Euro monatlich
Pflegegrad 4	mit	1.775 Euro monatlich
Pflegegrad 5	mit	2.005 Euro monatlich.

Wählen Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 vollstationäre Pflege, erhalten sie von ihrer Pflegekasse einen Zuschuss von 125 Euro monatlich.

Bei den Heimkosten werden in den Pflegegraden 2 – 5 gleich hohe Beträge für die nicht von der Pflegeversicherung gedeckten Kosten verlangt („einrichtungseinheitlicher Eigenanteil“). Damit wird erreicht, dass der vom Bewohner zu tragende Eigenanteil nicht mehr mit der Schwere der Pflegebedürftigkeit steigt. Neben dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für die Pflege- und Betreuungsleistungen werden Beträge für Unterkunft, Verpflegung und den Ausbildungszuschlag verlangt. Die Investitionskosten sind abhängig von Zimmerart, -ausstattung und -größe.

Seit Januar 2022 übernehmen die Pflegekassen einen Leistungszuschlag für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 gem. § 43c SGB XI. Dieser Zuschuss reduziert die Eigenanteile der Pflegebedürftigen an den Pflegekosten.

Die Höhe der Zuzahlung ist gestaffelt nach der Dauer des vollstationären Heimaufenthalts und beträgt

- im 1. Jahr 5 % (ab 01.01.2024: 15 %)
- im 2. Jahr 25 % (30 %)
- im 3. Jahr 45 % (50 %)
- ab dem 4. Jahr 70 % (75 %)

des pflegebedingten Eigenanteils der Pflegebedürftigen.

Reichen die finanziellen Möglichkeiten inklusive der Leistungen der Pflegekasse nicht aus den Heimplatz zu finanzieren, kann der fehlende Betrag vom Sozialhilfeträger übernommen werden. (Bezirk Unterfranken – Sozialhilfeverwaltung – Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Tel.: 0931 7959-0, www.bezirk-unterfranken.de)

Bei der Beantragung der „Hilfe zur Pflege“ nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe - sind wir Ihnen gerne behilflich. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Einrichtungsleitung oder den Sozialdienst des gewünschten Seniorenheimes.

Informationen über die Aufnahme zur Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Für die Aufnahme zur Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI oder § 39 c SGB V) und Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) benötigen wir:

1. das **Formblatt „Angaben zum Einzug in ein Seniorenheim“ (Kurzzeitpflege)** mit der Unterschrift des Interessenten bzw. des gesetzlichen Vertreters.
Bitte geben Sie eine Erreichbarkeit der nächsten Bezugsperson und eine entsprechende Telefonnummer an und vermerken Sie, für welche Einrichtung Sie sich interessieren,
2. das **Formblatt „Ärztliche Bestätigung“**, das vom behandelnden Hausarzt oder Krankenhausarzt auszufüllen und zu unterschreiben ist,
3. den **Bescheid der Pflegekasse** über die Pflegebedürftigkeit und die Genehmigung von Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) oder Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI). Zur Sonderform Kurzzeitpflege nach SGB V siehe Information auf Seite 9.
Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit und die Notwendigkeit von Kurzzeitpflege bzw. Verhinderungspflege beantragen Sie bitte bei der zuständigen Pflegekasse.
Zuständig für die Begutachtung bei gesetzlich Versicherten ist der medizinische Dienst der Krankenkasse/Pflegekasse (MD). **In dringenden Fällen erfolgt die Begutachtung spätestens innerhalb einer Woche** (§ 18 Abs. 3 SGB XI z. B. im Krankenhaus oder in der stationären Rehabilitation). Bitte wirken Sie bei der Pflegekasse auf eine rasche Begutachtung hin.
4. **ärztliche Verordnungen, Medikamente ...**
 - Zusätzlich zur ärztlichen Bestätigung brauchen wir bei der Aufnahme eine aktuelle, schriftliche ärztliche Anordnung für die Medikamentengabe und für eine ggf. notwendige sonstige Behandlungspflege (Injektionen, Blutdruck- oder Blutzuckermessungen usw.).
 - Bitte bringen Sie die notwendigen Inkontinenzhilfen und die notwendigen Medikamente in ausreichender Menge mit (auch Bedarfsmedikamente, Salben usw.). Das gleiche gilt z. B. auch für

notwendiges Verbandsmaterial, für Insulin, Spritzen, Blutzucker-
messgeräte und Teststreifen usw.

Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass Ihr Hausarzt Sie auch während Ihres
Kurzzeitpflegeaufenthaltes bei medizinischer Notwendigkeit betreut.

Was benötigen Sie bzw. Ihr Angehöriger noch?

- ausreichend Kleidung (Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen werden von uns gestellt)
- Toilettenartikel (Seife, Zahnbürste, Zahnpasta, Kamm/Bürste Körperpflegemittel usw.); ggf. Rasierapparat → bitte soweit möglich namentlich kennzeichnen!
- bei Bedarf notwendige Hilfsmittel (z. B. eigener Rollstuhl, Rollator etc.)
- die Versichertenkarte der Krankenkasse, ggf. Nachweis über Rezeptgebührenbefreiung

Was ist noch zu beachten?

- Der Hin- und Rücktransport muss vom Pflegegast bzw. den Angehörigen veranlasst bzw. organisiert werden.
- Sollten freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. das Anbringen von Bettgittern, Gurt im Stuhl) notwendig sein, brauchen wir einen entsprechenden richterlichen Beschluss des Betreuungsgerichtes; sollten solche Schutzmaßnahmen erforderlich sein, dürfen wir Sie deshalb bitten, ggf. einen solchen Beschluss zu beantragen und für den Aufenthalt bei uns mitzubringen.

Informationen zur Finanzierung der Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI):

Nach den Regelungen des Pflegeversicherungsgesetzes unterstützt die Pflegekasse zurzeit die pflegebedingten Aufwendungen im Rahmen der Kurzzeitpflege mit maximal

1.774 Euro im Kalenderjahr.

Voraussetzung ist die festgestellte Pflegebedürftigkeit in Pflegegrad 2 – 5. Darüberhinausgehende Kosten, sowie die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten, Ausbildungszuschlag und die gewünschten Zusatzleistungen müssen vom Pflegegast selbst getragen werden.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können im Rahmen des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI (125 €/monatlich) den Betrag zur Finanzierung der Kurzzeitpflege einsetzen.

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI):

Ist eine Pflegeperson z.B. wegen Erholungsurlaub oder Krankheit an der Pflege gehindert, besteht ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung von „Häuslicher Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson“ (Verhinderungspflege) auch in sozialen Einrichtungen (Seniorenheimen, Kliniken usw. ...). Die Pflegekasse unterstützt die pflegebedingten Aufwendungen mit maximal

1.612 Euro im Kalenderjahr.

Voraussetzung ist die festgestellte Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 2 - 5). Weitere Voraussetzung ist, dass die häusliche Pflege und Betreuung bereits mindestens 6 Monate durchgeführt wurde.

Darüberhinausgehende Kosten, sowie die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten, Ausbildungszuschlag und die gewünschten Zusatzleistungen müssen vom Pflegegast selbst getragen werden.

Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit (§ 39c SGB V):

Liegt der Pflege- und Betreuungsbedarf im Leistungsumfang der Pflegegrade voraussichtlich weniger als sechs Monate vor, sind Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege nach Pflegeversicherungsrecht leider nicht möglich.

Seit 01.01.2016 beteiligt sich Ihre Krankenversicherung im Rahmen des Krankenhausstrukturgesetzes an den Kosten einer notwendigen Kurzzeitpflege (§39c SGB V „Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit“). **Bitte fragen Sie hierzu Ihren Arzt/ Krankenhausarzt oder Ihre Krankenkasse.**

Die Krankenkasse unterstützt die pflegebedingten Aufwendungen mit maximal

1.774 Euro im Kalenderjahr.

Reichen die finanziellen Möglichkeiten inklusive der Leistungen der Pflegekasse (Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege) oder der Krankenkasse (Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit) nicht aus, den Aufenthalt zu finanzieren, kann der fehlende Betrag vom Sozialhilfeträger übernommen werden (Bezirk Unterfranken - Sozialhilfeverwaltung – Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Tel.: 0931 7959-0, www.bezirk-unterfranken.de)

Bei der Beantragung der „Hilfe zur Pflege“ nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe - sind wir Ihnen gerne behilflich. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Einrichtungsleitung oder den Sozialdienst des gewünschten Seniorenheimes.

Informationen über unsere Grundleistungen

Pflege

- aktivierende und rehabilitative Pflege
- tagesstrukturierende Angebote
- Beschäftigungsangebote (Singstunde, Gedächtnistraining, Sitztanz usw.)
- medizinische Behandlungspflege

Soziale Betreuung

- Betreuung bei Heimaufnahme
- Hilfestellung bei Anträgen
- Einzelbetreuung und psychosoziale Beratung
- Soziale Gruppenarbeit
- Einbeziehung der Angehörigen

Versorgung

- Vollverpflegung (Vollkost, Schonkost, vegetarische Kost, bei Bedarf individuelle Kostformen)
- Zimmerreinigung
- Wäscheversorgung (Kennzeichnen, Waschen, Bügeln)

Weitere Angebote

- Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie auf Rezept (Therapeuten des Geriatriezentrums im BürgerSpital)
- Hausfeste, Besuch kultureller Veranstaltungen, Ausflüge
- kath. und evang. Gottesdienste im Haus
- Gesprächsabende für Bewohner und Angehörigen
- Heimzeitung „Spitalblättle“
- zusätzliche Betreuung durch Ehrenamtliche
- Vermittlung weiterer Hilfen (Fußpflege, Frisör...)
- Zusätzliche Leistungen gem. eigener Vereinbarung

Tagessätze/Monatsbeträge für Wohnen und Pflege - Beispiel

Nachfolgend sehen Sie eine beispielhafte Berechnung der Heimkosten bei Pflegegrad 3 in einem Einzelzimmer im Seniorenheim Ehehaltenhaus/ St. Nikolaus. (Stand: November 2023)

Beispielrechnung	Kosten pro Tag	Monatspauschale Durchschnitt bei 30,42 Tage
Pflegevergütung Pflegegrad 3	107,22 €	3.261,63 €
Abzüglich Pflegekassenleistung Pflegegrad 3		- 1.262,00 €
<i>Zwischensumme Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil</i>		1.999,63 €
Unterkunft	12,28 €	373,56 €
Verpflegung	14,86 €	452,04 €
Investitionskosten Einzelzimmer	17,99 €	547,26 €
<u>Heimkosten im Durchschnittsmonat</u>		<u>3.457,97</u>
	abzüglich des Leistungszuschlages der Pflegekasse (§43c SGB XI; siehe Seite 4)	

Zusatzleistungen gemäß § 88 Abs. 2 SGB XI werden gesondert vereinbart und in einem Nachtrag zum Heimvertrag beschrieben. Das jeweilige Entgelt hierfür wird ausgewiesen.

Die Vergabe der Pflegeplätze und Kurzzeitpflegeplätze und die Beratung zum Vertrag vor Heimaufnahme erfolgt über die Einrichtungsleitungen.

Ansprechpartner*innen



Einrichtungsleitung: Miriam Preuß
Seniorenheim Ehehaltenhaus/St. Nikolaus, Tel.: 0931 8001-0



Einrichtungsleitung: Carsten Weddig
Seniorenheim Hueberspflege, Tel.: 0931 32293-30

Stiftung Bürgerspital zum Hl. Geist
Theaterstraße 19
97070 Würzburg
www.buergerspital.de

Seniorenheime – Seniorenwohnstifte
Kurzzeitpflege – Tagespflege